

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

17. Jahrgang

Montag, 21. November 2011

Nummer 11

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Nachtragshaushaltssatzung 2011**
- ◆ **Bekanntmachung des Beschlusses über die 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Damgarten“**
- ◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg**
- ◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“**
- ◆ **Beschluss der Stadtvertretung - Veräußerung von Liegenschaften**

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

*1. Dezember 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal*

*8. Dezember 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal*

*15. Dezember 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2*

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*3. Dezember 2011 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*1. Dezember 2011, 19:00 - 20:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 101*

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*28. November 2011, 14:30 - 18:30 Uhr
Damgarten, Regionale Schule, Schulstraße 13*

*30. November 2011, 09:30 - 13:30 Uhr
Damgarten, Bildungszentrum, Grüner Winkel 69*

*6. Dezember 2011, 13:00 - 17:00 Uhr
Ribnitz, Boddenklinik, Sandhufe 2*

*13. Dezember 2011, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 2. November 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	871.600		19.021.900	19.893.500
die Ausgaben	871.600		19.021.900	19.893.500
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		782.200	9.790.200	9.008.000
die Ausgaben		782.200	9.790.200	9.008.000

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird festgesetzt

von bisher:	3.700.000 €
auf	3.700.000 €
darunter Ablösegebühr Pütznitz	2.000.000 € plus Zinsen
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher: 0 €
	auf: 0 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher:	0 €
auf:	0 €
3. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsunfähigkeit wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 4

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 124,256 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 129,356 VzÄ.

Ribnitz-Damgarten, 7. November 2011


B o r b e
Bürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt vom 22. November bis 22. Dezember 2011 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Der mit Datum vom 27. Juli 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde nach Einarbeitung aller Ergänzungs- und Änderungsverfahren sowie der Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB am 22. September 2008 erstmalig neu bekannt gemacht. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung vom 2. November 2011 beschlossen, darauf aufbauend den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung, die er durch das nachfolgende Änderungsverfahren sowie die nachfolgenden Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfahren hat, erneut neu bekannt zu machen:

- II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes betr. der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütznitz“
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes betr. der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes betr. der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Tannenhaus Damgarten“

Die 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten trägt den Stand vom 29. September 2011.

Der Beschluss zur 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00-16:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:30 und 13:00 -16:00 Uhr
Donnerstag	09:00-12:30 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	09:00-12:30 Uhr

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ribnitz-Damgarten, 21. November 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Damgarten“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 23. Februar 2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 61, „Sondergebiet Hafen Damgarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. In öffentlicher Sitzung am 22. Juni 2011 genehmigte die Stadtvertretung den als Eilbeschluss Nr. HA 38/1-(09-14) des Hauptausschusses vom 4. Mai 2011 gefassten satzungsergänzenden Beschluss zum Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Damgarten“.

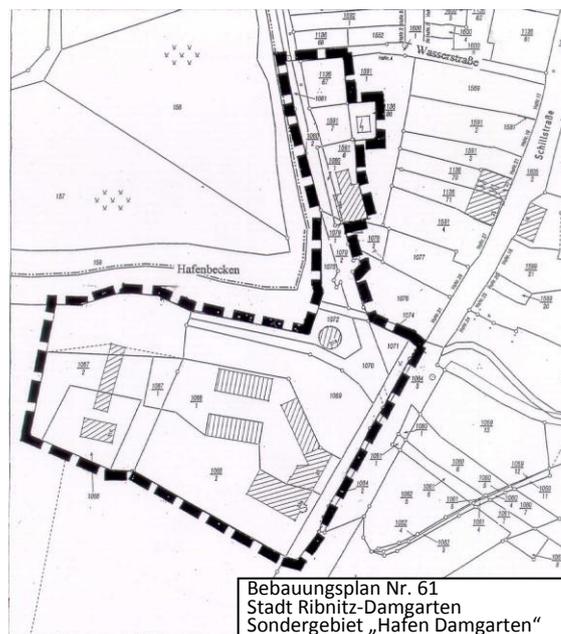
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 wird begrenzt:

- im Norden durch die „Wasserstraße“ und eine Kai-Anlage zum Hafenbecken
- im Osten durch die rückwärtige Bebauung der „Wasserstraße“ und der „Schillstraße“, einen Graben und die „Schillstraße“
- im Süden und Westen durch Gehölz- und Schilfflächen

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 21. November 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13:00 - 16:00 Uhr, Di.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 16:00 Uhr, Do.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 18:00 Uhr und Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 21. November 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. September 2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 63, „Wildrosenweg“, OT Borg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

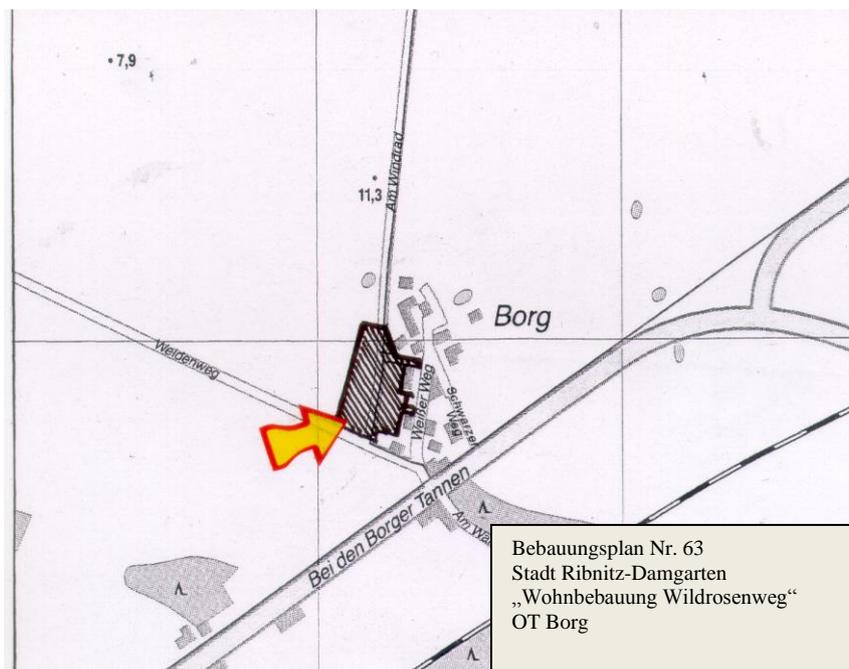
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 wird begrenzt:

- im Nordwesten durch offene Feldmark
- im Osten durch vorhandene Bebauung am „Weißen Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung am „Weidenweg“ und durch den „Weidenweg“

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 21. November 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13:00 - 16:00 Uhr, Di.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 16:00 Uhr, Do.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 18:00 Uhr und Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 21. November 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 8. Dezember 2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 66, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 wird begrenzt:

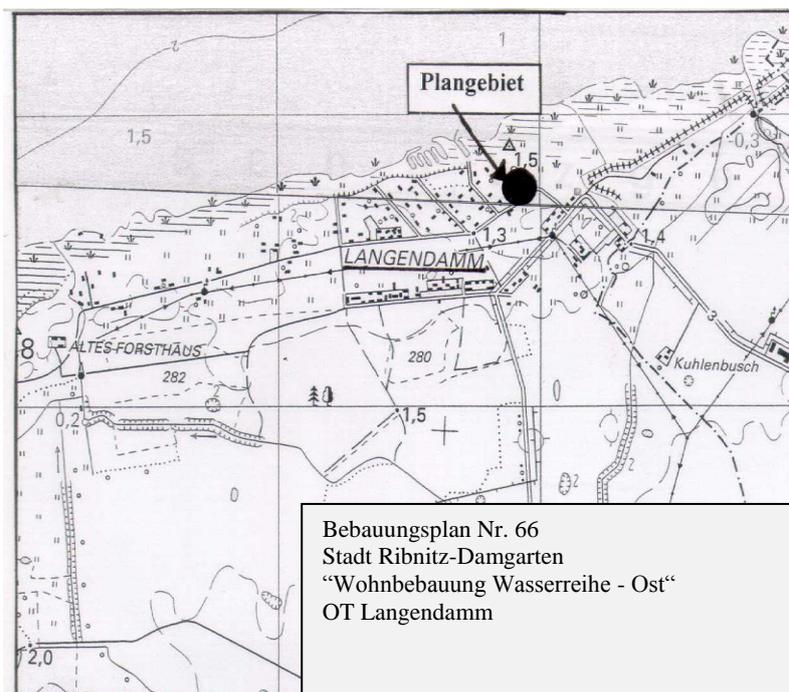
- im Nordwesten und Nordosten durch Grünlandflächen
- im Südwesten durch Flächen der Wochenendhaussiedlung (Finnhüttensiedlung) am „Hafenweg“
- im Südosten durch die „Wasserreihe“

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 21. November 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden: Mo., Mi.: 13:00 - 16:00 Uhr, Di.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 16:00 Uhr, Do.: 9:00 - 12:30 und 13:00 - 18:00 Uhr und Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 21. November 2011

Jürgen Borbe, Bürgermeister



Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 2. November 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“, begrenzt:

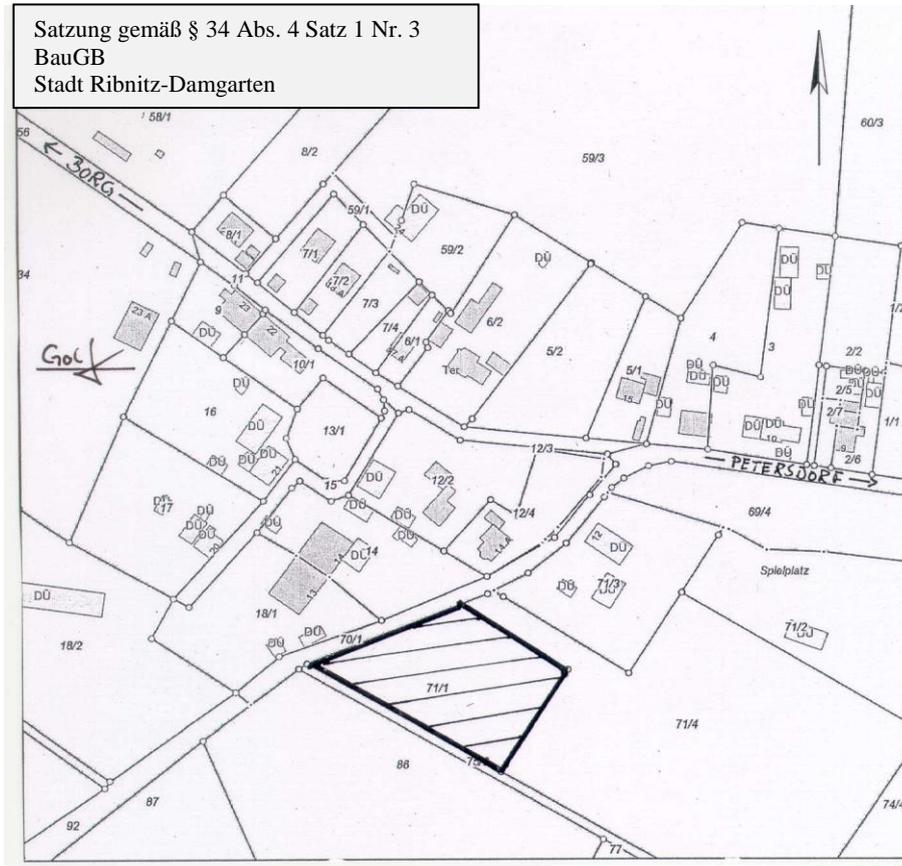
- im Norden durch das Wohngrundstück „Pappelallee 12“
- im Osten durch Unland
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die „Pappelallee“ und die Wohngrundstücke „Pappelallee 13“ und „Pappelallee 14“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 29. November 2011 bis zum 14. Dezember 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00-12:30 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	7:00-12:30 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	7:00-12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. November 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Beschluss der Stadtvertretung - Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. November 2011 beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 421, LGB 6372, 462 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 439, 318 m², LGB 6674; 426, 25 m², LGB 40264; 427, 160 m², LGB 40320; 440, 104 m², LGB 6674; 428, 36 m², LGB 40320; 472, 299 m², LGB 6674; 430, 64 m², LGB 40320 und 432, 15 m², LGB 40320, insgesamt 1.021 m²
(unter Aufhebung der Position 2 des Beschlusses 12/10-(09-14) vom 13. April 2011)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Bauungsgebiet Damgartener Chaussee

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 14/14, 365 m², LGB 5849 und Trennstück aus dem Flurstück 14/10, ca. 282 m², LGB 5849, insgesamt ca. 647 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstücke aus den Flurstücken 19/1, LGB 1292; 20/1, LGB 1292 und 21/1, LGB 1292, insgesamt ca. 790 m² (ca. 540 m² Baugrundstück, ca. 250 m² Wall)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes
5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstücke aus den Flurstücken 19/1, LGB 1292; 20/1, LGB 1292 und 21/1, LGB 1292, insgesamt ca. 790 m² (ca. 540 m² Baugrundstück, ca. 250 m² Wall)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Damgarten, Bauungsgebiet Ernst-Garduhn-Straße

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 99/7, 129 m², LGB 7813, 98/1, 571 m², LGB 7813, 97/2, 191 m², LGB 7813
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks

Ribnitz, Gewerbegebiet West I, Beim Handweiser

7. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstücke 76/4, 4 m², LGB 7383 und 76/5, 380 m², LGB 7383
Zweck: Hingabe zum Zwecke der Arrondierung des Betriebsgrundstückes zum Zwecke des Tausches gegen einen Teil des Betriebsgrundstückes Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 28/1, 60 m² und Trennstück aus dem Flurstück 18/12, ca. 40 m² zur Anbindung der Erschließungsstraße an die Landesstraße Klockenhäger Straße

Beiershagen, Gutsstraße

8. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 50/10, 3.374 m², LGB 9383
Zweck: Errichtung von zwei oder drei Einfamilienhäusern, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz-Damgarten, 21. November 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister